



99150066001000, 99150066001000

Anerkennung als Fachapothekerin oder Fachapotheker mit Berufsabschluss aus Drittstaaten beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/253191409/L100039

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150066001000, 99150066001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Fachapothekerin oder Fachapotheker mit Berufsabschluss aus Drittstaaten beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Fachapothekerin oder Fachapotheker mit Berufsabschluss aus Drittstaaten beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fachapothekerin, Klinische Pharmazie, Apothekerin, Toxikologie und Ökologie, Pharmazeutische Technologie, Apotheker, Apothekerkammer, Arzneimittelinformation, Anerkennung in Deutschland, Fachapotheker, Drittstaat, Öffentliches





Modul	Sachverhalt
	Gesundheitswesen, Berufsanerkennung, Berufsausübung, Allgemeinpharmazie, Pharmazeutische Analytik, Anerkennung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.02.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.lak-rlp.de/fileadmin/redakteure/pdf/satzu ngen_ordnungen_richtlinien/Rheinland-Pfalz_Weiterbil dungsordnung_ab_2017-03-03.pdf https://www.lak-rlp.de/fileadmin/redakteure/pdf/satzu ngen_ordnungen_richtlinien/Rheinland-Pfalz_Weiterbil dungsordnung_ab_2017-03-03.pdf
Teaser	Sie haben im Ausland eine Weiterbildung zur Fachapothekerin oder zum Fachapotheker erworben? Dann können Sie in Deutschland die Anerkennung als Fachapothekerin oder Fachapotheker unter bestimmten Voraussetzungen beantragen.
Volltext	Der Beruf Fachapothekerin oder Fachapotheker ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Sie benötigen eine Erlaubnis, wenn Sie in dem gewählten Bundesland die Bezeichnung "Fachapothekerin" oder "Fachapotheker" für Ihre Spezialisierung führen möchten. Mit der Ausbildung als Fachapothekerin oder Fachapotheker haben Sie eine pharmazeutische





Modul

Sachverhalt

Spezialisierung zu Ihrer Qualifikation als Apothekerin oder Apotheker im Ausland erworben. Für die Arbeit als Apothekerin oder Apotheker in Deutschland benötigen Sie zunächst die Approbation oder eine Berufserlaubnis. Um als Fachapothekerin oder Fachapotheker in Deutschland arbeiten zu können, müssen Sie zudem die Anerkennung Ihrer Weiterbildung als Fachapothekerin oder Fachapotheker beantragen. Damit dürfen Sie die Bezeichnung "Fachapothekerin" oder "Fachapotheker" in Ihrer jeweiligen Spezialisierung führen.

Hinweis: Sie dürfen die Bezeichnung für Ihre Spezialisierung nur führen, wenn es eine entsprechende Weiterbildungsbezeichnung auch in Deutschland gibt.

Die Erlaubnis wird von der zuständigen Landesapothekerkammer nach Prüfung Ihrer Unterlagen und Voraussetzungen erteilt.

Erforderliche Unterlagen

- Lebenslauf mit Angaben zu absolvierten Weiterbildungen und Berufserfahrung
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Nachweis der deutschen Approbation oder Berufserlaubnis und Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand
- Weiterbildungsnachweise und Bescheinigungen über die Berufserfahrung
- zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit
- schriftliche Erklärung, ob Sie bereits bei einer anderen Apothekerkammer einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.





Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	 Sie müssen bereits eine in Deutschland gültige staatliche Berufszulassung (Approbation) als Apothekerin oder Apotheker oder eine Berufserlaubnis haben. Sie müssen die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation als Fachapothekerin oder Fachapotheker nachweisen.
	 Sie sind Mitglied der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz.
Kosten	Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz erhebt folgende Gebühren:
	für die Bearbeitung eines Antrages eines Kammermitgliedes aufgrund der Weiterbildungsordnung für die Berechtigung auf Führung einer besonderen Bezeichnung auf einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich € 250,00
	Die Gebühren sind in der Gebührenordnung Rheinland-Pfalz geregelt
Verfahrensablauf	Bevor Sie den Antrag stellen, müssen Sie in Deutschland schon die Approbation als Apothekerin oder Apotheker oder eine Berufserlaubnis haben.
	Die Anerkennung Ihrer Weiterbildungsbezeichnung als Fachapothekerin oder Fachapotheker beantragen Sie bei der zuständigen Landesapothekerkammer:
	 Zunächst reichen Sie Ihren Antrag und die erforderlichen Unterlagen bei der Apothekerkammer des Bundeslandes ein, in dem Sie arbeiten möchten. Gegebenenfalls werden Sie aufgefordert, fehlende Dokumente nachzureichen. Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt. Wird Ihre Qualifikation als Fachapothekerin oder Fachapotheker anerkannt, können Sie in dem Beruf in





Modul	Sachverhalt
	Deutschland arbeiten. Sie erhalten einen Bescheid.
	 Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, wird Ihnen die Gleichwertigkeit Ihrer Qualifikation als Fachapothekerin oder Fachapotheker nicht bescheinigt: Sie erhalten eine Begründung. Sie können eine Prüfung machen, um die fehlenden Kenntnisse nachzuweisen. Wenn Sie die Prüfung erfolgreich absolvieren, erhalten Sie die Anerkennung. Sie dürfen dann die Bezeichnung "Fachapothekerin" oder "Fachapotheker" für Ihre Spezialisierung führen.
	Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Sprechen Sie am besten zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) Die Eingangsbestätigung erhalten Sie innerhalb eines Monats nach Antragstellung. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Spätestens 3 Monate nach Eingang Ihrer vollständigen Unterlagen wird über Ihren Antrag entschieden. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/i ndex.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/
Hinweise	
Rechtsbehelf	 Widerspruch Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag Klage vor dem Verwaltungsgericht





Modul	Sachverhalt
Kurztext	 Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung Fachapothekerin oder Fachapotheker bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung Qualifikationen als Fachapothekerin oder Fachapotheker aus Drittstaaten sind anerkennungspflichtig. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören. Die zuständige Behörde prüft, ob eine Gleichwertigkeit zwischen der ausländischen Qualifikation und dem deutschen Abschluss besteht. Voraussetzung: Approbation als Apothekerin oder Apotheker oder eine Berufserlaubnis Bearbeitungsdauer: innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen; Verlängerung der Frist um einen Monat möglich. Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, wird eine Prüfung angeboten. zuständig: Landesapothekerkammern
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz. https://%20https/www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php https://%20https/www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php
Zuständige Stelle	Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz - Abteilung Pharmazie
Formulare	Bitte bei der zuständigen Stelle anfordern.





Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Apply for recognition as a specialist pharmacist with a professional qualification from a third country, Anerkennung als Fachapothekerin oder Fachapotheker mit Berufsabschluss aus Drittstaaten beantragen